

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung  
der Geltungsdauer  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

8. April 2005

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamit**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 31. Mai 2010      Geschäftszeichen:  
I 56-1.65.22-55/09

Zulassungsnummer:  
**Z-65.22-399**

Geltungsdauer bis:  
**30. April 2015**

Antragsteller:

**Gardner Denver Thomas GmbH**  
Benzstraße 28, 82178 Puchheim

Zulassungsgegenstand:

**Leckanzeiger nach dem Unterdrucksystem mit integriertem Unterdruckerzeuger des  
Typs Vakumatik 90H und Vakumatik 90N für doppelwandige Behälter und Behälter mit  
starrer oder flexibler Leckschutzauskleidung und für Überwachungsräume von  
Wannen und Flächenabdichtungssystemen (nur Vakumatik 90H) zum Lagern  
wassergefährdender Flüssigkeiten**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.22-399 vom  
8. April 2005 und verlängert die Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur  
in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur  
zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

**Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Unterdruck-Leckanzeiger mit integrierter Unterdruckpumpe und der Typbezeichnung Vakumatik 90 H für Alarmdruckschaltwerte von  $\geq 325$  mbar und der Typbezeichnung Vakumatik 90 N für Alarmdruckschaltwerte von  $\geq 34$  mbar (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).

1.2 Die Leckanzeiger dürfen je nach Ausführungstyp an geeignete Überwachungsräume bis maximal  $8 \text{ m}^3$  Rauminhalt von drucklos betriebenen Behältern, Wannen und Flächenabdichtungssystemen, die einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben, wie nachfolgend aufgeführt angeschlossen werden.

Der Leckanzeiger mit der Typbezeichnung Vakumatik 90 H ist zum Anschluss an folgende Überwachungsräume geeignet, bei denen die Alarmgabe bei einem Alarmdruckschaltwert von  $\geq 325$  mbar sichergestellt sein muss:

- Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern,
- Überwachungsräume von Behältern mit einer starren oder flexiblen Leckschutzauskleidung und mit einer zum Überwachungsraumtiefstpunkt geführten Saugleitung,
- Überwachungsräume doppelwandiger Böden von Behältern,
- Überwachungsräume von doppelwandigen Wannen und Flächenabdichtungssystemen,
- Überwachungsräume von Behältern, die bisher mit Flüssigkeitsleckanzeigern betrieben wurden.

Der Leckanzeiger mit der Typbezeichnung Vakumatik 90 N ist zum Anschluss an folgende Überwachungsräume geeignet, bei denen die Alarmgabe bei einem Alarmdruckschaltwert von  $\geq 34$  mbar sichergestellt sein muss:

- Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern mit einer zum Überwachungsraumtiefstpunkt geführten Saugleitung,
- Überwachungsräume von Behältern mit einer starren oder flexiblen Leckschutzauskleidung und mit einer zum Überwachungsraumtiefstpunkt geführten Saugleitung.

1.3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz-Niederspannungsverordnung-, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten -EMVG-, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -Explosionsschutzverordnung-) erteilt.

1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>1</sup>.

1.5 Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



<sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009

**Abschnitt 4, Bestimmungen für die Ausführung, Absatz 4.1(1), 2. Satz erhält folgende Fassung:**

Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

Eggert

